

Kleine Anfrage

der Abg. Bernd Gögel und Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Führerscheinerwerb durch Ausländer aus Nicht-EU-Staaten

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Mit welchen Staaten, die für Zuwanderung nach Baden-Württemberg relevant sind, bestehen keine Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von im jeweils anderen Staat erworbenen Führerscheinen?
2. Wie werden im Hinblick auf den Erwerb eines Führerscheins in Baden-Württemberg Ausländer behandelt, mit deren Herkunftsstaaten seitens der Bundesrepublik keine Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung bestehen?
3. Wie werden in Baden-Württemberg Ausländer im Hinblick auf den Erwerb eines Führerscheins behandelt, die ihre Herkunft, ihr Alter und ihre Identität nicht durch amtliche Dokumente ihres Herkunftslandes nachweisen können bzw. deren Angaben über ihre Herkunft nicht überprüfbar sind?
4. Wird bei dem unter Fragen 1, 2 und 3 erfragten Personenkreis im jeweiligen Verfahren zwischen einerseits Menschen mit Asylrecht, im Asylverfahren befindlichen Menschen, Menschen unter subsidiärem Schutz und andererseits Menschen ohne gestellten Asylantrag oder bereits erhaltenen Schutzstatus ein unterschiedliches (womöglich erleichtertes) Verfahren bei der Anerkennung behaupteter Identitäten oder im Herkunftsland erworbener Qualifikationen angewandt?
5. Welcher Personenkreis kann unter welchen Voraussetzungen (z. B. Vorlage relevanter Dokumente über Identität, Wohnsitz, Vorqualifikationen) in Baden-Württemberg eine Führerscheinprüfung in Theorie und Praxis ablegen, ohne zuvor Fahrstunden bei einer amtlich anerkannten Fahrschule genommen zu haben?

6. Unter welchen Umständen können in Baden-Württemberg von welchen öffentlichen Stellen (z. B. Jobcenter) die Kosten für den Erwerb eines Führerscheins für Nicht-EU-Ausländer übernommen werden?
7. Wie oft fand dies bei welchen Gesamtkosten für welche öffentlichen Kostenträger seit dem 1. September 2015 bis heute in Baden-Württemberg statt?
8. Wie viele Asylberechtigte, im Asylverfahren befindliche oder subsidiär Schutzberechtigte erhielten seit dem 1. September 2015 und bis heute in Baden-Württemberg die Kosten für den Erwerb eines Führerscheins von welchen öffentlichen Stellen (z. B. Jobcenter) erstattet?
9. Welche Gesamtkosten (unter Aufschlüsselung nach Kostenträger und Kreis bzw. Kommune) entstanden für den unter Frage 8 erfragten Erwerb von Führerscheinen durch Nicht-EU-Ausländer mit Schutzstatus insgesamt für welche öffentlichen Kostenträger?
10. Was ist gegebenenfalls welchen Behörden in Baden-Württemberg über den Erwerb bzw. Besitz einer Fahrerlaubnis durch den Attentäter vom Berliner Weihnachtsmarkt 2016, Anis Amri, bekannt, der zeitweilig in Baden-Württemberg gemeldet gewesen sein soll?

06.04.2018

Gögel, Sänze AfD

Begründung

Im Zuge der Grenzöffnung vom September 2015 erschienen zahlreiche Internetpublikationen, in welchen ein Andrang von Flüchtlingen auf die Führerscheinausbildung vorausgesagt bzw. als eine Art Konjunkturprogramm für die Fahrschulen von interessierter Seite die Forderung nach einer staatlichen Finanzierung von Führerscheinen für Flüchtlinge erhoben wurde. Der Erwerb eines Führerscheins erleichtere die Integration, der Erwerb des Lkw-Führerscheins biete Berufsperspektiven für junge Männer und könne von den Jobcentern unter nicht näher ausgeführten Bedingungen bezahlt werden. Überdies wurde (seitens der Juristischen Zentrale des ADAC, Stand November 2017) behauptet, beim Fehlen von amtlichen Identitäts-, Herkunfts- bzw. Altersnachweisen aus dem jeweiligen Heimatland reiche beim Ersterwerb eines Führerscheins (Zitat:) „eine von der Ausländerbehörde nach dem Asylverfahrensgesetz ausgestellte Aufenthaltsgestattung. Diese ist nach der Rechtsprechung ein für die Beantragung einer Fahrerlaubnis ausreichender amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt des Fahrerlaubnisbewerbers (so Verwaltungsgerichtshof Kassel, Urteil vom 9. Juni 2015, DAR 2016, 97).“ Dies würde nach Kenntnisstand der Fragesteller bedeuten, (siehe Augsburg Allgemeine, 24. August 2015, Zitat:) „Die Behörden dürfen (...) auf die Vorlage von Geburtsurkunde, Führerschein oder Reisepass verzichten. Es reicht ein Reiseausweis als Ersatzpapier, das nun vom Ausländeramt ausgestellt wird. Die Angaben beruhen dann auf Aussagen des Asylbewerbers. Das wird auch so dokumentiert. Und es genügt, um Asylbewerbern später einen Führerschein auszustellen.“ Unter in der Presse nicht näher spezifizierten Voraussetzungen könnten Jobcenter den Erwerb eines Führerscheins durch Flüchtlinge finanziell fördern. Von Interesse ist Auskunft über den entsprechenden Usus in Baden-Württemberg.

Antwort

Mit Schreiben vom 3. Mai 2018 Nr. 7-0141.5/16/3840/2 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Soziales und Integration und dem Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Mit welchen Staaten, die für Zuwanderung nach Baden-Württemberg relevant sind, bestehen keine Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von in jeweils anderen Staat erworbenen Führerscheinen?*
- 2. Wie werden im Hinblick auf den Erwerb eines Führerscheins in Baden-Württemberg Ausländer behandelt, mit deren Herkunftsstaaten seitens der Bundesrepublik keine Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung bestehen?*

Zu 1. und 2.:

Die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung ausländischer Fahrerlaubnisse ist in der (bundesrechtlichen) Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) geregelt. Inhaber einer gültigen ausländischen Fahrerlaubnis aus Nicht-EU-Staaten dürfen nach Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes in Deutschland mit dieser sechs Monate hier Kraftfahrzeuge führen. Danach ist für die weitere Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr die deutsche Fahrerlaubnis erforderlich.

Hinsichtlich der Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis aufgrund einer Fahrerlaubnis aus einem Nicht-EU-Staat wird zwischen den sogenannten Anlage 11-Staaten (§ 31 Absatz 1 FeV) und den Drittstaaten (§ 31 Absatz 2 FeV) unterschieden. Fahrerlaubnisse aus einem Anlage 11-Staat werden entweder unter vollständigem Verzicht auf die Fahrerlaubnisprüfung oder zumindest unter Verzicht auf den theoretischen oder den praktischen Prüfungsteil in eine deutsche Fahrerlaubnis umgeschrieben. Bei Fahrerlaubnissen aus Drittstaaten ist für den Erwerb der deutschen Fahrerlaubnis die Ablegung der theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung erforderlich.

- 3. Wie werden in Baden-Württemberg Ausländer im Hinblick auf den Erwerb eines Führerscheins behandelt, die ihre Herkunft, ihr Alter und ihre Identität nicht durch amtliche Dokumente ihres Herkunftslandes nachweisen können bzw. deren Angaben über ihre Herkunft nicht überprüfbar sind?*
- 4. Wird bei dem unter Fragen 1, 2 und 3 erfragten Personenkreis im jeweiligen Verfahren zwischen einerseits Menschen mit Asylrecht, im Asylverfahren befindlichen Menschen, Menschen unter subsidiärem Schutz und andererseits Menschen ohne gestellten Asylantrag oder bereits erhaltenen Schutzstatus ein unterschiedliches (womöglich erleichtertes) Verfahren bei der Anerkennung behaupteter Identitäten oder im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen angewandt?*

Zu 3. und 4.:

Ausländerinnen und Ausländer, die keinen Personalausweis oder Reisepass ihres Heimatlandes besitzen, können den Identitätsnachweis bei der Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung sowie zur Identitätsprüfung durch den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer durch Dokumente der innerstaatlich zuständigen Behörden erbringen, denen der Charakter eines Ausweisersatzes zukommt, sofern sie mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehen sind. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn das Dokument den Zusatz „Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben des Ausländers/der Ausländerin“ trägt.

Aufenthaltstitel und Duldungen ohne Charakter als Ausweisersatz können nur nach einer Einzelfallprüfung als Identitätsnachweis dienen, wenn besondere Umstände und Kriterien das berechtigte Interesse der Betroffenen am Fahrerlaubnis-erwerb als vorrangig gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Missbrauchsbekämpfung erscheinen lassen.

5. *Welcher Personenkreis kann unter welchen Voraussetzungen (z. B. Vorlage relevanter Dokumente über Identität, Wohnsitz, Vorqualifikationen) in Baden-Württemberg eine Führerscheinprüfung in Theorie und Praxis ablegen, ohne zuvor Fahrstunden bei einer amtlich anerkannten Fahrschule genommen zu haben?*

Zu 5.:

Hierzu wird auf die Antwort zu 1. und 2. verwiesen. Auch wenn danach die deutsche Fahrerlaubnis nicht prüfungsfrei erteilt werden kann, muss lediglich die theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung abgelegt werden. Der Besuch einer Fahrschule ist nicht vorgeschrieben.

6. *Unter welchen Umständen können in Baden-Württemberg von welchen öffentlichen Stellen (z. B. Jobcenter) die Kosten für den Erwerb eines Führerscheins für Nicht-EU-Ausländer übernommen werden?*

7. *Wie oft fand dies bei welchen Gesamtkosten für welche öffentlichen Kostenträger seit dem 1. September 2015 bis heute in Baden-Württemberg statt?*

8. *Wie viele Asylberechtigte, im Asylverfahren befindliche oder subsidiär Schutzberechtigte erhielten seit dem 1. September 2015 und bis heute in Baden-Württemberg die Kosten für den Erwerb eines Führerscheins von welchen öffentlichen Stellen (z. B. Jobcenter) erstattet?*

9. *Welche Gesamtkosten (unter Aufschlüsselung nach Kostenträger und Kreis bzw. Kommune) entstanden für den unter Frage 8 erfragten Erwerb von Führerscheinen durch Nicht-EU-Ausländer mit Schutzstatus insgesamt für welche öffentlichen Kostenträger?*

Zu 6. bis 9.:

Anerkannten Asylbewerbern, die als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Bezug von Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) stehen, kann ggf. – wie anderen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch – eine Kostenübernahme für den Erwerb einer Fahrerlaubnis durch das zuständige Jobcenter als Leistung zur Eingliederung gewährt werden. Zu den einzelnen Voraussetzungen wird insbesondere auf § 16 SGB II verwiesen. Hervorzuheben ist, dass diese Leistungen zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich sein müssen (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 1 SGB II).

Die Kosten für den Erwerb einer deutschen Fahrerlaubnis können zudem im Rahmen des Vermittlungsbudgets nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) gefördert werden. Gemäß § 44 Absatz 1 SGB III können Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird. Es handelt sich stets um eine Einzelfallentscheidung unter Ausübung des Ermessens durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit. Die deutsche Fahrerlaubnis muss entweder für die Anbahnung (kein konkretes Arbeitsverhältnis erforderlich) oder die Aufnahme (konkretes Arbeitsverhältnis liegt vor) eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses notwendig sein. Gesetzliche Sonderregelungen zur Übernahme von Kosten für den Erwerb einer deutschen Fahrerlaubnis der Klasse B für Ausländer aus Nicht-EU-Staaten bestehen nicht.

Zu der Frage, für wie viele anerkannte Asylbewerber, die als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Bezug von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II stehen, seit dem 1. September 2015 durch das Jobcenter eine Kostenübernahme für den Erwerb einer deutschen Fahrerlaubnis gewährt worden ist, liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Außerdem liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse darüber vor, wie vielen Ausländern aus Nicht-EU-Staaten durch die Agenturen für Arbeit seit dem 1. September 2015 eine Kostenübernahme für den Erwerb einer deutschen Fahrerlaubnis gewährt worden ist.

Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, ist gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege nach diesem Buch zu leisten. Im Übrigen kommen Eingliederungshilfeleistungen nur dann in Betracht, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist (§ 23 Absatz 1 Satz 3 SGB XII) bzw. für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten (§ 23 Absatz 1 Satz 4 SGB XII). Die Übernahme von Kosten für den Erwerb einer deutschen Fahrerlaubnis für Nicht-EU-Ausländer durch die Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII dürfte demnach kaum (allenfalls in wenigen Ausnahmefällen) in Betracht kommen.

Materiell bedürftige Asylbewerber erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Ein Anspruch auf Kostenübernahme für den Erwerb der deutschen Fahrerlaubnis besteht für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz grundsätzlich nicht. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Drucksache 16/1856 zur Förderung von Führerscheinen für Asylbewerber und der Drucksache 16/1699 zum Mobilitätsförderprogramm „Drive“ im Hohenlohe- und Main-Tauber-Kreis verwiesen.

10. Was ist gegebenenfalls welchen Behörden in Baden-Württemberg über den Erwerb bzw. Besitz einer Fahrerlaubnis durch den Attentäter vom Berliner Weihnachtsmarkt 2016, Anis Amri, bekannt, der zeitweilig in Baden-Württemberg gemeldet gewesen sein soll?

Zu 10.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration